

2024

**Reglement über die Nutzung der
Taxistandplätze auf öffentlichem
Grund**
(Taxistandplatz-Reglement)

Gültig ab 1. April 2024

Inhalt	Seite
Art. 1 Vollzug	4
Art. 2 Taxistandplätze auf öffentlichem Grund	4
Art. 3 Anzahl der Taxistandplatzbewilligungen	4
Art. 4 Öffentliche Ausschreibung	5
Art. 5 Kriterien der Bewilligungserteilung	5
Art. 6 Verbot der Übertragbarkeit der Taxistandplatzbewilligung	5
Art. 7 Erlöschen und Entzug der Taxistandplatzbewilligung	5
Art. 8 Mitwirkungspflicht	5
Art. 9 Gebühren	6
Art. 10 Taxistandplätze Bahnhof Horgen/Aufstellordnung	6
Art. 11 Taxistandplatz Bahnhof Horgen Oberdorf	6
Art. 12 Taxistandplatz Seestrasse/Schinzenhof	6
Art. 13 Aufhebung bisherigen Rechts	6
Art. 14 Inkrafttreten	7
Anhang	

Gestützt auf Art. 34 der Polizeiverordnung (vom 01. Januar 2012) erlässt der Gemeinderat das folgende

Reglement über die Nutzung der Taxistandplätze auf öffentlichem Grund

Art. 1 **Vollzug**

¹ Die Abteilung Gemeindepolizei ist für den Vollzug des vorliegenden Reglements zuständig.

² Insbesondere erteilt oder entzieht sie die Taxistandplatzbewilligungen, führt die öffentliche Ausschreibung der Taxistandplatzbewilligungen durch und definiert die Taxistandplätze auf öffentlichem Grund sowie deren Aufhebung.

Art. 2 **Taxistandplätze auf öffentlichem Grund**

¹ Die Taxistandplätze auf öffentlichem Grund dürfen nur von Inhabenden einer Taxistandplatzbewilligung genutzt werden.

² Die festgelegten Taxistandplätze auf öffentlichem Grund werden entsprechend markiert und signalisiert.

³ Für die Dauer von Veranstaltungen, Ausstellungen, Bauarbeiten und dergleichen können temporäre Taxistandplätze bestimmt sowie bestehende verlegt oder aufgehoben werden.

⁴ In Ausnahmefällen können temporäre Taxistandplatzbewilligungen ohne Ausschreibung vergeben werden.

⁵ Die Taxistandplätze dürfen nur während der Wartezeit zum Halten genutzt werden. Das Parkieren ist untersagt.

Art. 3 **Anzahl der Taxistandplatzbewilligungen**

¹ Die Anzahl der Taxistandplatzbewilligungen richtet sich nach der Kapazität der auf öffentlichem Grund gelegenen Standplätze.

² Pro verfügbaren Taxistandplatz auf öffentlichem Grund wird eine Taxistandplatzbewilligung vergeben.

³ In der Gemeinde Horgen stehen ein Taxistandplatz Bahnhof Horgen Oberdorf, sieben Taxistandplätze Bahnhof Horgen und ein Taxistandplatz Seestrasse / Schinzenhof zur Verfügung, wobei für den Taxistandplatz Seestrasse / Schinzenhof keine Taxistandplatzbewilligung erteilt wird.

⁴ Die Taxistandplatzbewilligung begründet keinen Anspruch auf einen zu jeder Zeit verfügbaren Taxistandplatz. Bei gesperrten Taxistandplätzen erfolgt keine Rückerstattung.

⁵ Die Gemeinde kann einen Taxistandplatz jederzeit aufheben. Falls ein Taxistandplatz aufgehoben und kein Ersatz geschaffen wird, werden bereits bezahlte Gebühren zurückerstattet.

Art. 4 **Öffentliche Ausschreibung**

¹Die zu vergebenden Taxistandplatzbewilligungen werden alle fünf Jahre öffentlich ausgeschrieben, erstmals im ersten Halbjahr 2024 für die Periode 01.07.2024 bis 30.06.2029.

²Voraussetzung für die Teilnahme an der Ausschreibung ist der Besitz von gültigen kantonalen Bewilligungen (Taxiausweis, Taxifahrzeugbewilligung).

³Kommt einem Rechtsmittel gegen die Vergabe aufschiebende Wirkung zu, verlängern sich die bisherigen Taxistandplatzbewilligungen bis zur Rechtskraft des Vergabeentscheides. Die Vergabeperiode für die neu vergebenen Taxistandplatzbewilligungen wird nicht verlängert.

Art. 5 **Kriterien der Bewilligungserteilung**

¹Übersteigt die Anzahl Gesuche die Maximalzahl gemäss Art. 3 nicht, werden die Bewilligungen erteilt, sofern die Gesuchstellenden über gültige kantonale Bewilligungen (Taxiausweis, Taxifahrzeugbewilligung) verfügen.

²Gehen mehr Gesuche ein, als Standplätze vorhanden sind, erfolgt die Erteilung der Taxistandplatzbewilligungen insbesondere unter Berücksichtigung folgender Kriterien (in Klammern: Gewichtung):

- a) Präsenz auf den öffentlichen Taxistandplätzen in Horgen (40 %)
- b) Erreichbarkeit und Anfahrtszeit zwischen Wohn-/Firmensitz und Taxistandplatz (30 %)
- c) Bargeldlose Zahlungsabwicklung (20 %)
- d) Kinderfreundlichkeit, Mitführen von Kindersitzen und Sitzerrhöhungen (10 %)

³Bei Gleichwertigkeit von Gesuchen entscheidet das Los.

Art. 6 **Verbot der Übertragbarkeit der Taxistandplatzbewilligung**

Die Taxistandplatzbewilligung wird auf die/den Betriebsinhaber/-in bzw. die juristische Person ausgestellt und ist nicht übertragbar.

Art. 7 **Erlöschen und Entzug der Taxistandplatzbewilligung**

¹Die Taxistandplatzbewilligung erlischt bei Auflösung oder Handänderung der berechtigten juristischen Person oder wenn die Voraussetzungen der Erteilung nicht mehr erfüllt sind.

²Erbringt ein/eine Bewilligungsinhaber/in ungenügende Dienstleistungen oder gibt zu Beschwerden Anlass, kann die Bewilligung nach vorgängiger einmaliger Abmahnung jederzeit entzogen werden. Bereits bezahlte Gebühren werden nicht zurückerstattet.

Art. 8 **Mitwirkungspflicht**

¹Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller für die Teilnahme an der öffentlichen Ausschreibung der Taxistandplatzbewilligungen haben die verlangten Unterlagen auf eigene Kosten zu beschaffen und einzureichen.

Dazu gehören insbesondere:

- a) Wohnsitzbestätigung und/oder Handelsregisterauszug
- b) Strafregisterauszug nicht älter als drei Monate (Betriebsinhaber/-in / Geschäftsführer/-in)

- c) Wohn- und Zustelladresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse
- d) Kopien von Taxiausweis und Taxifahrzeugbewilligung
- e) Bestätigung über das Mitführen von geprüften Kinderückhaltevorrichtungen
- f) Betriebskonzept mit Angaben zur zeitlichen Verfüg- und Erreichbarkeit in Horgen
- g) Bestätigung/Nachweis über den Einsatz eines bargeldlosen Bezahlsystems
² Auf Verlangen sind der Bewilligungsbehörde bei Bedarf ergänzende Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Art. 9 Gebühren

Die Höhe der Gebühren für die Nutzung der Taxistandplätze auf öffentlichem Grund richtet sich nach dem Gebührentarif der Gemeinde Horgen.

Art. 10 Taxistandplätze Bahnhof Horgen/Aufstellordnung

¹Die Gemeinde Horgen stellt auf dem Bahnhofareal sieben Taxistandplätze zur Verfügung (Anhang Übersichtsplan Bahnhof Horgen).

²Die berechtigten Taxichauffeure benutzen die ihnen am Bahnhof Horgen zur Verfügung stehenden Standplätze Nr. 1 - 7 gemeinsam, wobei die Taxifahrzeuge in der Reihenfolge ihrer Ankunft aufzustellen sind.

³Wenn die Taxistandplätze Nr. 1 - 7 belegt sind, dürfen die weissen Parkfelder neben den Taxistandplätzen Nr. 4 - 7 im Sinne einer Wartezone belegt werden. Dies unter den Bedingungen, dass die Parkuhren bedient werden.

⁴Wenn bei den Taxistandplätzen Nr. 1 - 3 ein Platz frei wird und sich der nächste Fahrer gemäss Reihenfolge nicht beim Fahrzeug befindet, darf kein anderer Fahrer den freien Platz einnehmen. Erst wenn ein zweiter Platz bei den Taxistandplätzen Nr. 1 - 3 verfügbar ist, darf der nächste Fahrer gemäss Reihenfolge, sofern er sich bei seinem Fahrzeug befindet, vorfahren und den freien Platz einnehmen. Dies bedeutet, dass wenn die Standplätze Nr. 2 und 3 unbesetzt sind und sich der nächste Fahrer gemäss Reihenfolge nicht unmittelbar beim Fahrzeug befindet, er übergangen werden darf.

Art. 11 Taxistandplatz Bahnhof Horgen Oberdorf

Beim Bahnhof Horgen Oberdorf steht ein Taxistandplatz zur Verfügung und ist nicht fix zugeteilt. Dieser darf von allen Taxifahrzeugen mit Taxistandplatzbewilligung der Gemeinde Horgen genutzt werden.

Art. 12 Taxistandplatz Seestrasse/Schinzenhof

Für den Taxistandplatz vor dem Schinzenhof wird keine Bewilligung erteilt. Dieser steht für alle Taxifahrzeuge mit einer kantonalen Bewilligung zum Ein- und Aussteigen zur Verfügung. Für Taxifahrzeuge mit Taxistandplatzbewilligung der Gemeinde Horgen darf er als Warteraum genutzt werden.

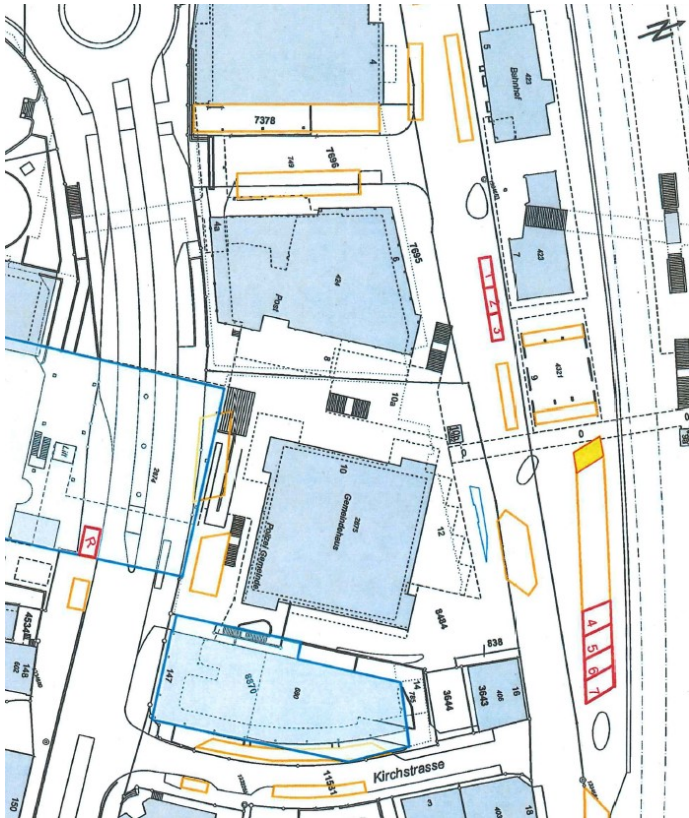
Art. 13 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über das Taxiwesen der Gemeinde Horgen vom 1. Januar 2014 wird aufgehoben.

Art. 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat mit Beschluss-Nummer 64/2024 vom 26. Februar 2024 genehmigt und tritt per 1. April 2024 in Kraft.

Anhang Übersichtsplan Bahnhof Horgen



Gemeindeverwaltung Horgen
Gemeindepolizei
Bahnhofstrasse 10
Postfach
8810 Horgen

Telefon 044 725 50 00
gemeindepolizei@horgen.ch

www.horgen.ch